



# Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V.

## PRÄAMBEL

Für die Mitglieder des Deutschen Frisbeesport-Verbandes gilt es, den besonderen Geist zu stärken und zu schützen, der den Frisbeesport auszeichnet. Dieser stellt sich ein, indem im sportlichen Wettkampf im Gegenüber der Partner und nicht der Gegner gesehen wird.

Gekämpft wird nur um die Überwindung der eigenen sportlichen und persönlichen Grenzen. Die so entstehende friedliche Atmosphäre verdeutlicht den Anspruch des Frisbeesports, Menschen im gemeinsamen Vergnügen an Geschicklichkeit und Spiel zusammenzubringen, um schließlich im Spiel und durch das Spiel miteinander leben zu lernen.

## § 1 NAME, SITZ, ZWECK und GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Deutsche Frisbeesport-Verband e.V. (DFV) hat seinen Sitz in Köln und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Verbandes ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine und Landesverbände durch den Frisbeesport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Als Sportfachverband für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist der DFV Träger und Repräsentant des Frisbeesports. In dieser Eigenschaft fördert er die Entwicklung sowohl des Breiten-, als auch des Spitzensports. Der DFV vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine und Landesverbände, steht in ständigem Erfahrungsaustausch mit ihnen und steht ihnen beratend zur Seite.
4. Der DFV strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund an, mit dem Status eines Spitzenverbandes.
5. Der DFV ist alleiniges Mitglied der "European Flying Disc Federation" (EFDF) und der "World Flying Disc Federation" (WFDF) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.
6. Durch den DFV werden Disziplinen des Frisbeesports vertreten, die der körperlichen Ertüchtigung dienen. Dies sind insbesondere die im Regelwerk des WFDF beschriebenen Disziplinen: Ultimate, Disc Golf, Guts, Double-Disc-Court, Field-Events, Discathon und Freestyle.
7. Für diese Disziplinen regelt und überwacht der DFV die Durchführungsbestimmungen der nationalen Qualifikations- und Titelwettkämpfe zur Deutschen Meisterschaft.
8. Der DFV legt die Regeln der Ausbildung und Zulassung von Übungsleitern und Trainern fest und organisiert Lehrgänge.
9. Die Benennung von Nationalspielern erfolgt durch den DFV.
10. Der DFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine, -verbände und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Der DFV bekämpft jede Form des Dopings, tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes
12. Der DFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## § 2. MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können Sportvereine und Landesfachverbände werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und Frisbeesport betreiben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erwerben die Vereine auch die Mitgliedschaft in dem Landesfrisbeesportverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.
2. Alle Mitgliedsvereine und -verbände müssen die Gemeinnützigkeit besitzen. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit müssen vom Mitgliedsverein dem DFV unverzüglich mitgeteilt werden.



## Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V.

3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Kopien des Auszugs aus dem Vereinsregister und der Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit sind beizufügen. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn keine Gründe gegen die Aufnahme vorliegen. Der Vorstand kann eine Aufnahme von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DFV und zwar spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats zu. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des DFV.
6. Mit der Antragsaufnahme erkennen der Mitgliedsverein bzw. -verband die Satzung des DFV und dessen Ordnungen an und unterwirft sich diesen.
7. Die Vereine und Verbände sind dafür verantwortlich, die Einzelmitglieder ihrer Vereine zu verpflichten, sich der DFV-Satzung und den DFV-Ordnungen und den Entscheidungen der DFV-Organen zu unterwerfen.

### § 3 AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDSVEREINEN / WIEDERAUFNAHME

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. im Falle der Auflösung des DFV
  - b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder -verbandes
  - c. durch Austritt, der mittels dreimonatiger, schriftlicher Kündigung **gegenüber der DFV-Geschäftsstelle** zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann.
  - d. durch Ausschluss.

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem DFV gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.

2. Der Ausschluss aus dem DFV erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
  - a. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband in grober Weise das Ansehen des DFV, seines Landesverbandes und des Deutschen Frisbeesports schädigt.
  - b. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband in grober Weise dem Verbandszweck zuwidergehandelt hat.
  - c. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband gegen die Entscheidungen eines Verbandsorgans grob verstößt.
  - d. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter dem Hinweis auf diese Satzungsvorschrift seine Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat.

Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein oder -verband schriftlich zuzustellen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Einberufung zur Delegiertenversammlung, die auf Antrag des betroffenen Mitgliedsvereins einberufen wird. Der Antrag ist schriftlich binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beruft innerhalb eines Monats die Delegiertenversammlung ein. Das Einlegen des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedsvereins oder -verbandes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gemäß § 2 zu verfahren.

### § 4 EHRENMITGLIEDER

1. Auf Antrag des Vorstands können durch Beschluss der Delegiertenversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besonders um den Flugscheibensport verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.



## Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V.

### § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE

1. Jeder Mitgliedsverein hat Sitz in der Delegiertenversammlung und übt sein Stimmrecht entsprechend des Delegiertenschlüssels aus.
2. Das Stimmrecht eines Vereins richtet sich nach der Summe der vom Mitgliedsverein gemeldeten aktiven und passiven Sportler gemäß dem ganzzahligen Anteil der Quadratwurzel dieser Zahl (Quadratwurzelverfahren). Also z.B.:
  - ab 1 Sportler - 1 Stimme
  - ab 4 Sportler - 2 Stimmen
  - ab 9 Sportler - 3 Stimmen
  - ab 16 Sportler - 4 Stimmen
  - ab 25 Sportler - 5 Stimmen
  - u.s.w.
- Stichtag ist der 1. Januar des Versammlungsjahres.
3. Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim DFV einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.
4. Das Stimmrecht eines Delegierten ist nicht übertragbar.
5. Ein Mitgliedsverein übt seine Rechte durch den von ihm zu bestimmenden Delegierten aus, der vom vertretungsberechtigten Organ dieses Mitgliedsvereins dem DFV schriftlich zu benennen ist.
6. Jeder Mitgliedsverein und -verband ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen, und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Frisbeesportes und des DFV nicht geschädigt werden.
7. Jeder Mitgliedsverein und -verband hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt und ist spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.
8. Mitgliedsvereine und -verbände, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DFV ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte.
9. Jede Änderung der personellen Besetzung des satzungsgemäßen Vorstands eines Mitgliedsvereins sind dem DFV innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen.

### § 6 ORGANE

Die Organe des DFV sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand
- d. Die Verbandsjugend

#### 1.0 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- a. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des DFV und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- b. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt und ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres durchzuführen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres, sowie zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt.
- c. Sie beschließt über die Änderung der Satzung sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder dieser Organe beschränkt werden.
- d. Die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.



## Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V.

### 1.1 EINBERUFUNG

- a. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung hat durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin (Aufgabe bei der Post) schriftlich an alle Delegierten zu erfolgen.
- b. Nur eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- c. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, falls er dies für erforderlich erachtet. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 aller Delegierten gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von drei Wochen unter Beachtung Ziffer 1.1 a. an die Delegierten zu versenden.

### 1.2 ANTRÄGE

- a. Nach offizieller Bekanntgabe des Termins der JHV (über e-Mail oder postalisch) können begründete Anträge zur Delegiertenversammlung nur noch innerhalb von zwei Wochen über die Geschäftsstelle eingereicht werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder e-Mail. Die gesamten Anträge sind von der Geschäftsstelle so rechtzeitig an alle Delegierten zu versenden, dass diese noch vor der Delegiertenversammlung vorliegen.
- b. Für eine außerordentliche Delegiertenversammlung, die von den Delegierten gefordert ist, müssen die begründeten Anträge dem Antragsschreiben beigelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- c. Anträge, die verspätet eingehen, oder erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen. Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen.

### 1.3 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

- a. Die Delegierten der Mitgliedsvereine
- b. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

### 1.4 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung für die ordentliche Delegiertenversammlung muss folgende Punkte in der aufgeführten Reihenfolge enthalten:

- a. Eröffnung durch den Präsidenten
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c. Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechtes der anwesenden Delegierten
- d. Genehmigung der Tagesordnung
- e. Bericht des Präsidenten
- f. Bericht der Disziplin-Koordinatoren
- g. Bericht des Kassenwarts
- h. Bericht der Rechnungsprüfer
- i. Anträge zu Satzungsänderungen
- j. Wahl des Wahlausschusses
- l. Neuwahlen
- m. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- n. Verschiedenes

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Eröffnung durch den Präsidenten
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c. Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechtes der anwesenden Delegierten
- d. Die Anträge, die zur Einberufung führen.

### 1.5 DURCHFÜHRUNG

Die Durchführung der Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.



## Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V.

### 2. DER VORSTAND

- a. Den Vorstand bilden der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- b. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB. *Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.*
- c. Der Vorstand beschließt Ordnungen wie Finanz-, Anti-Doping- und Geschäftsordnung und setzt Gebühren fest wie Umlagen, Kursgebühren, Rücklastschriftgebühren sowie Sonderleistungen des Verbandes. Abteilungsspezifische Gebühren werden durch die jeweilige Abteilung festgelegt und vom Vorstand bestätigt. Der Vorstand kann einem Mitgliedsverein des DFV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- d. Der Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgen. Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Präsident muss in einer angemessenen Frist eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

### 3. DER ERWEITERTE VORSTAND

- a. Den erweiterten Vorstand bilden bis zu sechs weitere Personen, die allerdings nicht vertretungsberechtigt sind. Dies kann unter anderem umfassen: Abteilungsleiter für die drei Hauptsportarten Ultimate, Disc Golf und Freestyle, einen sportlichen Leiter, einen Jugendvorstand, ein Leiter PR und Marketing oder auch einen Leiter Wissenschaft und Bildung.
- b. Es ist erlaubt, mehrere Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen.
- c. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben vorwiegend beratende Funktion, sind jederzeit eingebunden in das Tagesgeschäft und den Meinungsaustausch des Vorstandes und tragen durch Stellungnahmen zu Entscheidungsfindungen bei. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den genannten Bereichen, deren Entwicklung sie aktiv mitbestimmen und -gestalten.
- d. Ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen gemäß § 6, Abs. 2, Punkt d ist wünschenswert, aber nicht erforderlich. Sofern eine Sitzung ausdrücklich das Sachgebiet eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes betrifft, sollte seine Teilnahme an der Sitzung gewährleistet werden. Andernfalls sollte wenigstens seine schriftliche Empfehlung zu dem Thema vorliegen.

### 4. VORZEITIGES AUSSCHIEDEN EINES VORSTANDSMITGLIEDS

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder dieses Gremiums kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

### 5. DIE VERBANDSJUGEND

- a. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- b. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand, der Mitglied des erweiterten Vorstands ist.
- c. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 7 NIEDERSCHRIFTEN

1. Über die Sitzungen der Delegiertenversammlungen und des Vorstandes müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen in zweckmäßiger Kurzform der Gang der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie dieser Fassung ist einem Mitgliedsverein auf Anfrage zuzusenden. Eine elektronische Fassung des Protokolls mit gleichem Wortlaut muss innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung auf der Verbandswebseite veröffentlicht werden.
3. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim



## Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V.

Versammlungsleiter zu erheben. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.

4. Tonbandaufzeichnungen sind nur für die Protokollführung zulässig. Werden Tonbandaufnahmen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls gemäß Ziffer 1 maßgebend.

### § 8 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der im Verband gemeldeten Sportlerinnen und Sportler gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jede im Verband gemeldete Sportlerin und jeder im Verband gemeldete Sportler hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

### § 9 SPORTRECHTSWEG

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder deren Ordnungen können den Mitgliedsvereinen und/oder Einzelmitgliedern Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden. Dasselbe gilt für die Schädigung des Ansehens des Frisbeesports und des Verbandes in der Öffentlichkeit.

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Geldbußen
- d. Zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Spieler und/oder Vereinsmitglieder.

3. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen.

4. Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen des Vorstands werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung beim Vorstand eingelegt wird.

5. Wird das Rechtsmittel eingelegt, entscheidet der Vorstand endgültig.

6. Entscheidungen und Rechtsmittel sind schriftlich und begründet mit Einschreiben/Rückschein zu versenden.

### § 10 GNADENRECHT

1. Das Gnadenrecht wird durch den Präsidenten des DFV ausgeübt.

2. Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung des Vorstandes Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten des DFV einreichen.

3. Das Gnadengesuch ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

### § 11 FINANZWESEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens zeichnet der Kassenwart verantwortlich.



## Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V.

2. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des DFV obliegt den beiden Rechnungsprüfern. Der Vorstand des DFV ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

### § 12 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Führung der laufenden Geschäfte des DFV unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem Präsidenten und/oder dem Geschäftsführer. Der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

### § 13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der DFV haftet für die Entscheidungen der DFV-Organe, außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines eventuellen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.

### § 14 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des DFV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Delegierten anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Delegierten anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Wochen - unter Beachtung von § 6 Ziff. 1.1a - einberufen werden, **die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und** in der dann die erschienenen Delegierten die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können. **Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen.** Die Delegiertenversammlung wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des DFV ist das Kalenderjahr.

### § 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln am 19. August 2014 in Kraft getreten.